

# Verantwortlicher

Die natürliche oder [juristische Person](#), [Behörde](#), Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der [Verarbeitung](#) von [personenbezogenen Daten](#) entscheidet wird als Verantwortlicher bezeichnet; sind die Zwecke und Mittel dieser [Verarbeitung](#) durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der [Verantwortliche](#) beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden

Die Aufzählung von natürlichen und [juristischen Personen](#), Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen verdeutlicht den Willen des europäischen Gesetzgebers, unabhängig von Rechtsform oder [Rechtsfähigkeit](#) jeden „[Verantwortlichen](#)“ zu erfassen, die [personenbezogene Daten](#) verarbeitet. Diese weite Definition des Begriffs des „[Verantwortlichen](#)“ soll einen wirksamen und umfassenden Schutz der [betroffenen Personen](#) gewährleisten (Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, [C-131/12](#), [EU:C:2014:317](#), Rn. 34, BAG, [2 AZR 223/19](#))

Bis zum 25.05.2018 wird ein anderer Begriff [verwendet](#): auch als [verantwortliche Stelle](#) nach [BDSG](#)

Der [Verantwortliche](#) ist für die Einhaltung der Vorgaben der [Datenschutzgrundverordnung](#) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes verantwortlich. Ihm obliegt es, die Einhaltung der Rechtmäßigkeit dervon ihm zu verantwortenden [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) zu gewährleisten.

1. Der [Verantwortliche](#) hat für die Einhaltung der [Grundsätze der Verarbeitung](#) nach [Art. 5 Abs. 2 DSGVO](#) zu gewährleisten.
2. Er ist Adressat der [Betroffenenrechte](#) und hat für deren Einhaltung zu sorgen.
3. Ihm obliegt die Umsetzung und Einhaltung der Technisch-organisatorischen Maßnahmen ([toM](#)). Er hat nach [Art. 24 DSGVO](#) im Hinblick auf die jeweilige [Verarbeitung](#) und unter Berücksichtigung der mit ihr einhergehenden Risiken für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) angemessene und geeignete [toM](#)'s umzusetzen.
4. Der [Verantwortliche](#) führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die in seiner Zuständigkeit liegen ([Art. 30 DSGVO](#)).
5. Bei Verstößen gegen Datenschutzregeln ist er für die rechtzeitige Meldung an die zuständigen [Aufsichtsbehörden](#) verantwortlich ([Art. 33 DSGVO](#)) und er hat unter den Voraussetzungen des [Art. 34 DSGVO](#) die [Betroffenen](#) zu benachrichtigen.
6. Nach [Art. 35 DSGVO](#) ist er für die Datenschutz-Folgeabschätzung verantwortlich.

Öffentliche Stellen sind verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Nicht öffentliche Stellen haben einen Datenschutzbeauftragten zu stellen, wenn 20 und mehr Mitarbeiter (und Geschäftsführer ect.) mit [personenbezogenen Daten](#) zu tun haben oder wenn [Daten](#) besonderer Kategorien ([sensible Daten](#)) verarbeitet werden.

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung